Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 26

Artikel: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95191

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

30. Juni 1877.

Nr. 26.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ift franto burch bie Schweig Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden birekt an "Benno Schwabe, Perlagsbuchhandlung in Bafel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Das Dienstreglement fur eibgenöffische Truppen. — Bubert von Boehn: Generalftabegeschäfte. — Eibgenoffenichaft: Bundesftadt: Die Fugbetleitung ber ichweigerifchen Armee. Botichaft bes Bundesrathes, betreffend Beichaffung von verbeffertem Material fur bie fcweigerifche Gebirgsartifferie. (Schlug.) Bafelftabt: Bericht über bie Militarverwaltung. — Ausland: Rugland: Blographie tes Corps-Commandanten Michael Tarielowitich Loris-Melitoff.

Das Dienstreglement für eidgenöffische Truppen.

I. Beantwortung ber Frage: "Ift eine Abänderung ober Umgestaltung bes Dienst= reglements von 1866 geboten?"

Die Auflage bes Dienftreglements, welches burch Befdluß ber h. Bundesversammlung vom 19. Juli 1866 genehmigt murbe, ist vergriffen, ein neuer Abdruck baber nothwendig geworden.

Die frühere Auflage unverändert abzudrucken, mare eine Ungereimtheit.

In bem Lauf ber elf Jahre, welche feit bem Er= scheinen derselben verfloffen find, haben in unferem Militarmesen so viele und so folgenreiche Mende= rungen stattgefunden, bag biese unmöglich unberudfichtigt bleiben tonnen.

Bum allermindeften muß bei einem Reuabbruck ben Beranberungen in unferer Beeregorganisation und in unsern tattischen Vorschriften Rechnung getragen merben.

Diese nicht zu vermeibenbe Abanderung bes Wortlautes bes Dienstreglements macht es (ba Riemand befugt ift, von ber Bunbesversammlung erlaffene Gefețe zu modificiren), nothwendig, ben Entwurf ben Rathen zur Genehmigung vorzulegen und ba fragt es sich, ob es nicht zweckmäßig sei, die Um= arbeitung weiter als auf die bloße Aenberung einiger Ausbrude und einiger Bestimmungen von untergeordnetem Werth auszudehnen.

Gin möglichft einfacher, mohlgeregelter Dienitbetrieb ist für das richtige Funktioniren des ganzen heeresorganismus von ber höchften Wichtigkeit.

In einem Miligheere, mo die Friktion megen Mangel an Erfahrung und Uebung ungleich größer ift als in ftehenden Armeen, erhalten bie Beftim= mungen, welche ben Dienfibetrieb zu regeln beftimmt ! und Ginfachbeit zu teinen gerechtfertigten Rlagen

find, eine solche Bebeutung, bag die vorliegende Frage ber ernftlichften Brufung merth erscheint.

Doch jebe Aenberung in ben organisatorischen, tattifden und bienftlichen Borfdriften bes Seeres hat ihre schweren Inconvenienzen. Jebe erzeugt Unficherheit und vermehrt bie Reibung. Diefes wird Urfache von Störungen. Die Folge ift, bag bie Leiftungsfähigkeit bes Beeres mahrend ber Ginführung ber Neuerungen verminbert wirb.

Gine Maschine von meniger volltommener Construction, die fich schon lange im Gang befindet, funktionirt oft beffer als eine bedeutend verbefferte, welche man erft zusammengesett hat.

Es ist biefes ein gewichtiger Grund, um bie organisatorischen Bestimmungen, bie tattischen und Dienstes=Borschriften bes Beeres möglichft lange beizubehalten.

Doch gang laffen sich bie Aenberungen nicht vermeiben. Bei aller Stabilitat, die im Rriegswefen nothwendig ift, fann man nicht ewig auf bemfelben Standpunkt ftegen bleiben. Gelbft wenn man gu einer Zeit bas Bollfommenfte erreicht glaubt, konnen veränderte Verhältniffe Aenberungen nothwendig

Wie nichts unter ber Sonne, fo find auch bie organisatorifchen, tattifchen und bienftlichen Borschriften ber Heere nicht unwandelbar. Sie muffen fogar in gemiffen Zeiträumen geanbert werben.

Daß nun eine folche Menberung bei uns, u. 3. bie bes Dienftreglements nothwendig fei, lagt fic nicht mohl bestreiten. Wie weit wir aber in ber Menderung geben follen, hangt von zwei Sachen ab: 1. Bon ber Beschaffenheit bes Dienstreglements von 1866 und 2. ber Frage, ob mir in ber Lage find, etwas befferes als jenes zu ichaffen.

Wir fagen, wenn bas Dienstreglement von 1866 gut ift, b. h. wenn es in Bezug auf Bonftanbigfeit Anlaß giebt, wenn ber Stoff gut eingetheilt und bie einzelnen Bestimmungen zwedmäßig sind, so ist bas Beste, basselbe mit einigen unwesentlichen Mobisfikationen beizubehalten.

Dieses hatte ben großen Bortheil, bag bie Borsfchriften bieses Reglements ben Truppen bekannt finb.

Die Ausgabe einer neuen Auflage murbe beinahe unbemerkt und ohne alle Storung por fich geben.

Doch so wenig mir ben Bortheil, welchen bieses bieten murbe, verkennen, so sehr wir auch häusigen Beränderungen im Militarwesen abgeneigt find, so glauben wir boch, daß eine größere Umgestaltung bes Reglements sich bermalen nicht vermeiben lasse.

In vorliegendem Falle wurden wir fogar aufrichtig bedauern, wenn die Gelegenheit nicht benützt wurde, in dem Dienstreglement einige sehr nothwendige Berbesserungen einzuführen.

Wenn unser Dienstreglement ben Anforderungen entsprechen soll, welche man an eine solche Borsichrift zu stellen berechtigt ist, so muß basselbe besser eingetheilt, logischer geordnet und in vielen Einzelnheiten erganzt werben.

Wenn wir uns aber auch zu einer gründlichen Revision bes Dienstreglements entschließen mussen, so bleibt uns boch ber Trost, baß die Aenderungen dienstlicher Borschriften ohne Vergleich weniger Besbenken als die organisatorischer oder elementaratatischer Bestimmungen erregt.

II. Frage: "Sind wir in ber Lage, etwas Besseres zu schaffen als bas Reglement von 1866 und auf welchem Wege?

Die Frage, ob wir in ber Lage seien, etwas Besseres als bas Dienstreglement von 1866 zu schaffen, glauben wir bejahen zu burfen, wenn man mit ber Rebaktion bes neuen Dienstreglements bie geeigneten Leute betraut und biesen bie nothige Zeit und Gelegenheit zu ber Arbeit giebt.

Die Ausarbeitung eines Dienstreglements ist keine Aufgabe, die sich in 2 ober 3 Monaten lösen läßt. — Genaues Studium des bezüglichen Materials, reif= liche Ueberlegung und sorgsames Abwägen aller Verhältnisse muffen der Arbeit zu Grunde liegen.

Die enbgültige Feststellung eines Entwurfes zu einem neuen Dienstreglement wurden wir nicht einem Einzelnen, sondern einer Commission von circa 5 Mitgliedern anvertrauen. Ein Mitglied (u. z. das höchste im Rang) hatte die Stelle eines Prasidenten, ein anderes die eines Berichterstatters zu übernehmen.

Bei ber Wahl ber Commission sollte weniger auf ben Grad als auf Eignung für bie betreffenbe Arbeit gesehen werben.

Besondere Aufmerksamkeit scheint die Wahl bes Berichterstatters (Reserenten) zu verdienen; anges messen burfte es fein, diesem einen Coreserenten beizugeben.

Die hauptsache ist nicht, wer bas Dienstreglement entwirft, sonbern bag ber Entwurf gut fei.

Der Bortheil der Armee muß über die kleinliche Gitelkeit einzelner Personen gesetzt werben.

Wirb etwas Tüchtiges geschaffen, so gereicht bie Schöpfung ber Behörde, welche ben richtigen Weg eingeschlagen und Niemand anders zur Ehre, doch ebenso findet entgegengesetten Falls, das Umgekehrte statt.

Gründliche Kenntniß ber Organisation, bes Dienstes und ber militärischen Ersorbernisse mussen bei allen Mitgliedern ber Commission vorausgesetzt werben. — Ihre Kenntniß barf sich aber auf bas, was in unserer Armee bisher geschehen, nicht besichränken.

Es ist ferner zu beachten: Ueber ben Dienst kann nur Derjenige zweckmäßige Vorschriften erlossen, welcher ben Dienst, Dienstbetrieb und Heeresorganismus genau kennt. Ist bieses nicht ber Fall, so sind einseitige, beschränkte Auffassungen unvermeidliche Folge.

Abgesehen von ber Wahl ber Commission, ist es wichtig, daß biese ben richtigen Weg zum Ziele versolge. Hier scheint das Studium ber Dienstesvorsschriften anderer Heere ben besten Wegweiser abzusgeben.

Wenn wir dieses sagen, sind wir noch nicht ber Ansicht, daß wir irgend ein fremdes Reglement weber wörtlich, noch modificirt annehmen sollen. Doch ware es gewiß ber ärgste Mißgriff, wenn wir aus Sitelkeit, ein eigenes Reglement zu erfinden, das Vorzügliche, welches andere enthalten, nicht be= nüßen wollten.

Biele europäische Armeen besitzen eine Ersahrung bes Friedens und bes Krieges, welche ber unsrigen abgeht. Ihre Einrichtungen und Vorschriften (welche als ein Ergebniß berselben betrachtet werden können) verdienen aus diesem Grunde alle Beachtung. Gleichs wohl dürsen wir nicht blind nachahmen; wir müssen alles frei und vorurtheilslos prüsen und sorgfältig abwägen, was für uns vortheilhaft ist, was für uns paßt und was nicht.

Bei Ausführung ber Arbeit bürfte folgenber Borsgang fich empfehlen.

Ein Mitglied ber Commission entwirft bie Gin: theilung und die Grundzuge des zu schaffenden Dienstreglements und motivirt die wesentlichsten, beabsichtigten Aenberungen. Die Commission berathet barüber und faßt die bezüglichen Beschlusse.

Auf Grundlage dieser Beschlüsse ist bann von einem Mitglied (bem Berichterstatter) ein Entwurf auszuarbeiten, welcher von ber Commission wieber u. 3. artikelweise berathen, angenommen ober abgesändert wirb.

Ift ber Entwurf auf biese Beise fertig gebracht, so konnte man benselben zum Zwecke ber Besprechung und vielseitiger Beleuchtung veröffentlichen, wie bieses mit anbern ahnlichen Arbeiten, fruher auch schon geschehen ift.

Sind die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichenden Urtheile eingegangen, so mußten dieselben geordnet, von der Commission (die vielleicht zu verstärken mare) besprochen und der Entwurf neuerdings burchgesehen werden. It bieses in grundlicher Weise geschehen, so ist der Zeitpunkt gekommen, den Entwurf der competenten Behörde jur Genehmigung vorzulegen. Diese murbe bie joffizier gut thun, bas bier vorliegenbe Buch icon Benehmigung ertheilen ober ben Entwurf mit ihren Ausstellungen an bie Commission gurudweisen. 3ft endlich die Genehmigung erfolgt, fo hatte fie bie provisorische Ginführung anzuordnen.

Es ist noch die Frage zu erledigen, ob es ange= meffener fei, bas ganze Dienftreglement auf einmal ober einen ber Haupttheile nach bem anbern, im Druck erscheinen und zur Ginführung gelangen gu laffen.

Erfteres hatte ben Bortheil, bag bie Reit ber Durchführung ber Neuerungen abgefürzt wirb, boch es murbe auf einmal mieber viel Renes geboten, bie Ginführung mare mit mehr Schwierigkeiten und Störungen verbunden, auch murbe ber Zeitpunkt ber Ginführung meiter hinausgeschoben.

Die successive Ginführung ber einzelnen Theile wurde den Vorzug haben, bag ein Theil ber Neuerungen gleich ins Leben treten konnte und bie Ginführung leichter von ftatten geben murbe.

Nach unserer Meinung mare letteres bas Bor= theilhaftere.

Angemessen erschiene auf jeden Fall, bie neuen Bestimmungen zuerst nur provisorisch einzuführen.

Um Ende bes erften und zweiten Schuljahres follten alle Truppen- und Schulcommanbanten Bericht über die neue Vorschrift einreichen.

Endlich nach 3 Sahren burfte man an bie befini= tive Ginführung bes Reglements benten.

Vorerst mußte bieses einer nochmaligen Revision burch eine größere Commission unterworfen werben.

Diefe Commission hatte fich zur Richtschnur zu nehmen, nicht mehr als unbedingt nothwendig, ju änbern.

Erft bann wenn auf biefe Beife jeber Zweifel über bie Zwedmäßigkeit ber neuen Vorschrift gehoben ift, follte ber Reglements-Entwurf ben Rathen gur Unnahme unterbreitet merben.

(Fortfetung folgt.)

Generalftabsgeichäfte. Gin Sandbuch fur Offiziere aller Waffen, bearbeitet von Subert von Boehn, Dberftlt. z. D. Zweite Auflage. Mit vielen Figuren. Potsbam, Verlag von Chuard Do: ring, 1876.

Mit vielem Fleiß und Verständniß hat ber Berr Berfaffer in vorliegenbem Buch basjenige gufammen. gestellt, mas ein Generalstabsoffizier heutzutage Das Buch fann bem bes Generals wissen soll. von Deder, welches ben nämlichen Gegenstand behanbelt, ebenburtig gur Seite gefest merben. Beibe find fur ben Generalftabsoffizier von großem, boch von verschiebenem Werth.

Das handbuch von Deder follte ben jungen Beneralftabsoffizier im Felbe ftets begleiten, basfelbe wird ihm in vielen Lagen ein unschätbarer Rath= geber fein. Dem Berfaffer biefes Referats, melder gur Zeit bes Rrimmtrieges bei einer Brigabe unb spater bei einer Armee-Division ben Dienst als Generalstabsoffizier versah, hat basselbe menigftens gute Dienfte geleiftet.

Doch ebenso wird ber angehenbe Generalftabs:

im Frieden grunblich ju ftubiren.

hat die Arbeit bes General von Deder ben Borzug gedrängter Kurze, fo hat die des Herrn Oberfilt. von Boehn ben einer ausführlicheren Begrundung. Ueberdies sind in berselben, ba lettere einer neueren Beit angehört, manche Gegenstände behandelt, welche wir in erfterem vermiffen (wie 3. B. bie Benützung ber Gisenbahnen u. f. m.).

Für unfere Generalftabsoffiziere bat bas Buch insofern ein befonberes Interesse, als in bemfelben manche Begenftanbe gur Sprache tommen, welche man bei und nicht in ben Bereich bes Unterrichts für ben Generalftab zieht, obgleich fie babin ge= horen (wie z. B. die Vorbereitungen zu ben Uebungen. ber Dienft bes Generalftabes bei Inspicirungen 2c. 2c.)

Gin Borzug bes hier vorliegenben Buches ift. bag ber herr Verfaffer ben gur Behandlung gemahlten Gegenstand in angenehmer Beise vortragt (mas fonft bekanntlich nicht immer geschieht) und bie aufgestellten Gate vielfach mit gut gemählten friegsgeschichtlichen Beispielen belegt.

Dem Inhalt nach gliebert fich bie Arbeit in eine Einleitung und zwei Haupttheile. Der erste behandelt ben Generalstabsbienft im Frieden, ber zweite ben Generalstabsbienft im Rrieg; biefen folgt ein Anhang, in welchem wir u. A. die Generalstabsliteratur aufgeführt finben.

In der Einleitung wird behandelt: Wesen und Befdicte bes Beneralftabes.

Nachdem ber herr Berfasser bie Nothwendigkeit bes Generalftabes bargethan und benfelben als einen ber mesentlichsten Bestandtheile aller Armeeorgani= fationen bezeichnet, fagt er:

"Rach ber Ratur ber an ihn gestellten Unforberungen fann ber Generalftab nicht eine Berfon fein, sonbern er bilbet feinerseits einen gufammen= gesetten Organismus; bem Commanbirenben gegenüber muß berfelbe aber in einer Ginheit erscheinen, und bas geschieht in ber Person eines Chefs bes Generalftabes, melder bem leitenben Brin= gip, bem Felbherrn, gunachft fteht, unabhangig von allen Truppenabtheilungen. Er arbeitet bie Beichluffe feines Borgefetten aus, überzeugt fich per= fonlich von Berhaltniffen, die bemfelben nicht fremb bleiben burfen, giebt beffen Ibeen Ausbruck und Form, ift also sein Auge und seine Feber, bas ausführende Bringip.

Doch auch ber Chef bes Generalftabes tann ebenfo wenig, wie ber Commandirende felbft, in alle De. tails bes zu bemältigenben Stoffes eingehen; aus biesem Grunde sind ihm eine Anzahl jungerer Ge= neralstabsoffiziere untergeordnet, benen er die verichiebenen zu bearbeitenben Zweige zutheilt. bilbet jeboch bie geistige Spipe, in welcher bie Quinteffeng bes verarbeiteten Materials zusammen= ftromen muß.

In der Vielheit der Anforderungen, in der Mans nigfaltigfeit ber Informations-Richtungen, liegt bie Nothwendigkeit einer ausreichenben Dotation bes Stabes mit Arbeitsfraften.

Die Thatigfeit besselben wird gleichsam in Sprun-